

Formulierungsvorschlag für einen individuellen Gesellschaftsvertrag einer Mehrpersonen-GmbH

**Anlage – Gesellschaftsvertrag**

**§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet [Firma].
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist [Ort].
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist [...].
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und betreiben, Unternehmen gründen, sich an solchen beteiligen, sie übernehmen und deren Vertretung übernehmen.

**§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [...] (in Worten: [...]).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist in [...] Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis [...] mit einem Nennbetrag von jeweils 1 EUR eingeteilt. Hiervon übernehmen [Name des Beteiligten], geboren am [Datum], wohnhaft in [Ort], die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis [...] und [Name des Beteiligten], geboren am [Datum], wohnhaft in [Ort], die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern [...] bis [...].
- (3) Der Nennbetrag der übernommenen Geschäftsanteile ist in Geld zu leisten und in voller Höhe / zu 50 Prozent<sup>13</sup> sofort zur Zahlung fällig.

**§ 4 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Dieser § 4 ist auf Liquidatoren entsprechend anzuwenden.

**§ 5 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich einmal innerhalb der gesetzlichen Frist statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter dies verlangt.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch

---

<sup>13</sup> Diese Wahlmöglichkeit besteht nicht im Falle einer Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), da eine nur teilweise Einzahlung des Stammkapitals gemäß § 5a Abs. 2 GmbHG unzulässig ist.

eingeschriebenen Brief oder Mitteilung per Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter an dessen zuletzt mitgeteilte Anschrift einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens eine Woche verkürzt werden.

- (3) Jeder Gesellschafter kann jederzeit die Einberufung verlangen. Kommen die Geschäftsführer diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, kann der betreffende Gesellschafter die Gesellschafterversammlung selbst nach Absatz 2 einberufen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können in einer Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen und zudem auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens [...] % des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten sind. Anderenfalls ist unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften von Absatz 2 auf einen Zeitpunkt, der nicht mehr als vier Wochen nach dem Tag der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung liegt, eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das anwesende oder vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafter können die Stimmrechte auch unterschiedlich ausüben.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist.
- (8) Über jeden Gesellschafterbeschluss wird zu Beweis Zwecken eine Niederschrift angefertigt. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift in Textform.

### **§ 6 Gewinnverteilung**

Der zur Ausschüttung bestimmte Gewinn wird nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt, soweit nicht mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter eine andere Gewinnverteilung beschlossen wird.

### **§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder einen Teil davon, insbesondere durch Abtretung, Verschmelzung oder Spaltung, Verpfändung oder Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.<sup>14</sup>

### **§ 8 Kündigung, Austritt**

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Gesellschaft kündigen.

---

<sup>14</sup> Diese reine Vindikationsklausel bezieht sich auf Fälle unerwünschter Veränderungen der Gesellschafterstruktur. Sie erfordert eine einvernehmliche Lösung im Veräußerungsfall. Eine solche Regelung kann gemäß § 15 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 GmbHG n. F. unstreitig und völlig rechtssicher in einem notariellen Online-Verfahren vereinbart werden. Sie ist sachgerecht und bietet ein hohes Schutzniveau für alle Gesellschafter. Ein ergänzendes Vorkaufsrecht im Veräußerungsfall ist nicht notwendig, da jeder Gesellschafter die erforderliche Zustimmung zu einer Anteilsveräußerung jederzeit verweigern und auf eine einvernehmliche Veräußerung an sich hinwirken kann. Siehe zum Thema Vorkaufsrecht auch den im „Formulierungsvorschlag für notarielle Hinweise im Falle eines individuellen Gesellschaftsvertrags“ enthaltenen Hinweis an die Urkundsbeteiligten einschließlich Fn. 11.

- (2) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung vorbehaltlich Absatz 3 nicht aufgelöst und von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Wird nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung über die Einziehung gemäß § 10 beschlossen, ist die Gesellschaft aufgelöst und der kündigende Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.

### **§ 9 Tod eines Gesellschafters**

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgeführt.
- (2) Mehrere Rechtsnachfolger sind verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung der Gesellschafterrechte und -pflichten zu bestimmen. Bis zur Bestimmung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Gesellschafterrechte bis auf das Gewinnbezugsrecht und gelten Erklärungen, die einem Mitberechtigten zugegangen ist, als allen Mitberechtigten zugegangen.
- (3) Der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters kann innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft vom Tod des Gesellschafters und der Person seiner Rechtsnachfolger eingezogen werden. Dem ausscheidenden Rechtsnachfolger steht eine Abfindung zu.

### **§ 10 Einziehung**

- (1) Die Gesellschafter können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.
- (2) Die Gesellschafter können ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere<sup>15</sup>
  - (a) eine schwerwiegende Verletzung seiner Gesellschafterpflichten,
  - (b) eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
  - (c) eine Pfändung des betroffenen Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
  - (d) eine Eingehung einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch den betroffenen Gesellschafter, wenn dieser nicht nach schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten gegenüber allen Gesellschaftern nachweist, dass die Geschäftsanteile in dem Fall, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft auf andere Weise als durch Tod endet, nicht in eine dadurch bedingte Vermögensauseinandersetzung, insbesondere Zugewinnausgleich, einbezogen werden, oder<sup>16</sup>
  - (e) eine Kündigung durch den betroffenen Gesellschafter.

---

<sup>15</sup> Diese reine Einziehungsklausel bezieht sich besondere Situationen, in denen eine Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters sinnvoll sein kann (Insolvenz, Kündigung etc.). Sie ermöglicht eine Einziehung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters. Eine solche Regelung kann gemäß § 34 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 GmbHG n. F. unstreitig und völlig rechtssicher in einem notariellen Online-Verfahren vereinbart werden. Sie ist sachgerecht und bietet ein hohes Schutzniveau für alle Gesellschafter. Eine ergänzende Möglichkeit, eine Zwangsabtretung der Geschäftsanteile an einen Mitgesellschafter oder einen Dritten zu beschließen, ist nicht notwendig. Die Gesellschafter sind bereits durch die Einziehungsmöglichkeit angemessen geschützt und können zudem in vielen Fällen auf eine einvernehmliche Veräußerung der Geschäftsanteile hinwirken. Siehe zum Thema Zwangsabtretung auch den im „Formulierungsvorschlag für notarielle Hinweise im Falle eines individuellen Gesellschaftsvertrags“ enthaltenen Hinweis an die Urkundsbeteiligten einschließlich Fn. 12.

<sup>16</sup> Siehe zu dieser Güterstandsklausel die eingehenden Erläuterungen im „Formulierungsvorschlag für notarielle Hinweise im Falle eines individuellen Gesellschaftsvertrags“ sowie den dort vorgeschlagenen Hinweis an die Urkundsbeteiligten zu diesem Thema einschl. Fn. 11.

- (3) Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird mit Erklärung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Dem Gesellschafter steht eine Abfindung zu.
- (4) Die Einziehung ist mit einer gleichzeitig wirksamen Maßnahme zu verbinden, die die Übereinstimmung der Summe der Nennbeträge der verbliebenen Geschäftsanteile mit dem Stammkapital gewährleistet.

### **§ 11 Abfindung**

- (1) Sieht dieser Gesellschaftsvertrag eine Abfindung vor, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seiner Beteiligung.
- (2) Einigen sich die Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden auf eine Abfindungshöhe, ist diese durch einen Schiedsgutachter nach § 317 BGB zu ermitteln. Einigen sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Schiedsgutachter, ist auf Antrag eines Gesellschafters ein Schiedsgutachter von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu bestimmen. Der Schiedsgutachter wählt das Bewertungsverfahren nach eigenem Ermessen. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung trägt im Verhältnis seiner Beteiligungsquote der ausscheidende Gesellschafter und im Übrigen die Gesellschaft.
- (3) Im Falle einer Einziehung gemäß § 10 Absatz 2 lit. a bis c sowie lit. e beträgt die Abfindung 60 % des nach Absatz 2 ermittelten Verkehrswerts der Beteiligung.
- (4) Die Abfindung ist in längstens drei gleichen Halbjahresraten an den ausscheidenden Gesellschafter auszuzahlen, die erste sechs Monate nach dem Ausscheiden. Die zweite und dritte Rate sind ab Fälligkeit der ersten mit jährlich 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

### **[§ 12 Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter sind umfassend von jeglichen Wettbewerbsverboten befreit.]

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten der Errichtung der Gesellschaft einschließlich Notar-, Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Gerichtskosten trägt diese bis zur Höhe von 2.500 Euro.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.